

Die Europäische Kommission befasst sich mit Kryptowerten. Sie hat jüngst Steuertransparenzvorschriften für alle Dienstleister vorgeschlagen, die für in der Europäischen Union ansässige Kunden Transaktionen über Kryptowerte abwickeln. Diese Bestimmungen sollen die Vorschriften zur Geldwäsche ergänzen und in der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) münden. Die Verordnung ist von dem Gedanken getragen, dass nur eine faire und wirksame Besteuerung Einnahmen für öffentliche Investitionen und Dienstleistungen sicherstellt. Diese sei auf dem Gebiet der Kryptoassets aber überhaupt nicht gewährleistet. Den Steuerbehörden fehlten die erforderlichen Informationen über Kryptotrading, um die Erlöse aus diesem Geschäftsbereich wirksam der Besteuerung zu unterwerfen. Durch die leichte Handelbarkeit über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg könnten die Behörden nicht sicherstellen, dass tatsächlich Steuern gezahlt werden. So gingen Steuereinnahmen verloren. Eine neue Meldepflicht soll dies verhindern. Alle Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, unabhängig von Größe und Standort, sollen in Zukunft sämtliche Transaktionen von Kunden, die in der EU ansässig sind, melden. Damit soll Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in diesem Segment aufgedeckt und bekämpft werden. Die Meldepflicht wird mit Sanktionen flankiert. Für schwerwiegende Versäumnisse wird ein europaweites gemeinsames Mindeststrafmaß anvisiert. Die EU-Kommission sieht sich im Einklang mit der OECD-Initiative für einen Melderahmen für Kryptowerte (Crypto-Asset Reporting Framework – CARF) und den Änderungen des gemeinsamen Meldestandards (CRS) der OECD. Die nächsten Schritte sind die Vorlage des Entwurfs beim Rat und dem Europäischen Parlament. Mal sehen was aus dem Vorhaben wird.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Verpflichtender automatischer Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen – Befreiung des dem Berufsgeheimnis unterliegenden Rechtsanwalt-Intermediärs von der Meldepflicht – Art. 7 und 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 geänderten Fassung ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ungültig, soweit seine Anwendung durch die Mitgliedstaaten dazu führt, dass dem Rechtsanwalt, der als Intermediär im Sinne von Art. 3 Nr. 21 dieser Richtlinie in geänderter Fassung handelt, die Pflicht auferlegt wird, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, unverzüglich über die Meldepflichten zu unterrichten, die ihnen nach Art. 8ab Abs. 6 dieser Richtlinie in geänderter Fassung obliegen, wenn dieser Rechtsanwalt aufgrund der Verschwiegenheitspflicht, der er unterliegt, von der in Art. 8ab Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Meldepflicht befreit ist.

EuGH, Urteil vom 8.12.2022 – C-694/20

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2965-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Steuerbefreiung – Dreiecksgeschäft – Bestimmung des Endempfängers einer Lieferung als Schuldner der Mehrwertsteuer – Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

1. Art. 42 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das ge-

meinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 197 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung ist dahin auszulegen, dass der Enderwerber im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts nicht wirksam als Schuldner der Mehrwertsteuer bestimmt worden ist, wenn die vom Zwischenerwerber ausgestellte Rechnung nicht die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ gemäß Art. 226 Nr. 11a der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung enthält.

2. Art. 226 Nr. 11a der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass das Weglassen der nach dieser Bestimmung erforderlichen Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf einer Rechnung nicht später durch Ergänzung eines Hinweises darauf berichtigt werden kann, dass diese Rechnung ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft betrifft und dass die Steuerschuld auf den Empfänger der Lieferung übergeht.

EuGH, Urteil vom 8.12.2022 – C-247/21

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2965-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Dienstleistungsempfänger, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind – keine Gefährdung des Steueraufkommens

Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2016/1065 des Rates vom 27. Juni 2016 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Dienstleistung erbracht hat und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf

der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, nach dieser Bestimmung den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil diese Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

EuGH, Urteil vom 8.12.2022 – C-378/21

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2965-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH/GA-SA: Vermietung eines speziell ausgestatteten Stallgebäudes zur Putenaufzucht – als Nebenleistung für die Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zur Verfügung gestellte Vorrichtungen und Maschinen – einheitliche Leistung

Art. 135 Abs. 1 Buchst. l und Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Steuerbefreiung der Verpachtung eines Stallgebäudes zur Tierzucht auch für die Verpachtung von Vorrichtungen und Maschinen im Sinne von Art. 135 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie, die auf die Funktion des Gebäudes als Zuchtstall abgestimmte Ausstattungselemente darstellen, gilt, sofern diese Vorrichtungen und Maschinen als Nebenleistung zur Verpachtung des Gebäudes überlassen werden.

GA Pitruzzella, Schlussanträge vom 8.12.2022 – C-516/21

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2965-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Restschuldbefreiung bei Betriebsaufgabe

1. Die Erteilung der Restschuldbefreiung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens stellt für die Er-